

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 34b-neu - Mettmann-Süd, 3. Änderung

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2018 die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 34b-neu - Mettmann-Süd, 3. Änderung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 14 und umfasst die Flurstücke 3308 und 3558. Es wird begrenzt

im Norden	durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Händelstraße Nr. 21a und Mozartstraße Nr. 102
im Osten	durch die Mozartstraße
im Süden	durch die Mozartstraße
im Westen	durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Mozartstraße Nr. 106-108 und Händelstraße Nr. 23

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Mit der Bebauungsplanänderung sollen die Voraussetzungen zur Errichtung einer Wohnbebauung als Nachverdichtung der bestehenden Bebauung geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a (2) BauGB wird daher auf eine Umweltprüfung, die Erstellung eines Umweltberichtes und die Zusammenfassende Erklärung verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34b-neu - Mettmann-Süd, 3. Änderung, wird mit Begründung öffentlich ausgelegt in der Zeit vom

26. März 2018 bis 27. April 2018

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Die im Amtsblatt Nr. 4/2018 (28. Jahrgang) vom 02. März 2018 erfolgte Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes war fehlerhaft. Daher erfolgt diese Öffentliche Bekanntmachung einer neuen Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes zum o.g. Termin.

Der Beschluss zur Öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 21 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 14.03.2018
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec